

Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates

gemäß § 38 GemO BW bzw. §§ 33ff. GO

I. Funktion

Gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 GemO ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats eine Niederschrift zu fertigen; so auch § 33 Abs. 1 S. 1 der *Geschäftsordnung des Gemeinderates* (GO). Die Niederschrift dient vor allem als Nachweis für die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Durchführung der Sitzungen (Beschlussfähigkeit oder –mehrheit usw.), des Verlaufs und des Ergebnisses der Sitzungen und stellt damit das *Gedächtnis der Gemeinde* dar. Die Niederschrift hat jedoch keine rechtsbegründende Wirkung für die Gemeinderatsbeschlüsse. Die Rechtsgültigkeit eines Beschlusses tritt bereits mit der rechtsgültigen Beschlussfassung ein und ist unabhängig davon, ob der Beschluss überhaupt oder vollständig oder richtig in die Niederschrift aufgenommen wurde. Die Niederschrift hat lediglich die Rechtswirkung einer Beweisurkunde.

II. Inhalt

Niederschrift muss keine wörtliche Aufnahme des gesamten Verhandlungsverlaufs der Gemeinderatssitzung darstellen. Als Mindestinhalt muss die Niederschrift jedoch nach § 38 Abs. 1 S. 1 GemO enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden
- b) die Zahl der Anwesenden
- c) die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit (inklusive während der Sitzung eintretender Änderungen durch nachträgliches Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen oder Fehlen bei einzelnen Tagesordnungspunkten)
- d) die Gegenstände der Verhandlung
- e) die Anträge (inklusive des Namens des Antragstellers), sofern diese nicht vor der Beschlussfassung zurückgezogen wurden
- f) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse in Zahlen des Stimmergebnisses und
- g) den Wortlaut der Beschlüsse (bei Zustimmung zu Empfehlungen vorberatender Ausschüsse auch den Wortlaut der Empfehlungen); so auch § 33 Abs. 1 S. 1 der GO.

Zudem können (während der Sitzung) gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 der Vorsitzende und jedes Mitglied verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird; vgl. auch § 33 Abs. 3 GO.

Aus der Natur der Sache ergibt sich zudem, dass die Niederschrift:

- h) den Tag, den Beginn, das Ende, den Ort und die Unterbrechungen der Sitzungen
- i) die Verhandlung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung
- j) die Beschlussfähigkeit
- k) den Ausschluss wegen Befangenheit unter Angabe des Namens und des Befangenheitsgrundes
- l) die Ordnungswidrigkeiten während der Sitzung
- m) die offene oder geheime Abstimmung oder Wahl
- n) die für den Verlauf und den Ausgang der Verhandlungen erheblichen Ausführungen und Vorgänge
- o) die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht über nicht-öffentliche Sitzungen durch den Bürgermeister nach § 35 GemO

zu enthalten hat.

Üblich sind zudem die Angaben des Namens des Schriftführers und der sonstigen zugezogenen Personen (z.B. Ortsvorsteher, Bedienstete der Verwaltung oder Sachverständige). Umfangreiche Berichte und Unterlagen können zur Entlastung der Niederschrift als deren Beilage abgelegt werden, wenn darauf in der Niederschrift verwiesen wird. Ferner die einleitende Sachdarstellung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters (Sachvortrag), zugleich als Begründung der von der Gemeindeverwaltung eingebrachten Anträge.

Es ist dagegen nicht erforderlich, jeden Redner mit all seinen Ausführungen wortgetreu wiederzugeben. Letztlich entscheiden der Vorsitzende und der Schriftführer in pflichtgemäßem Ermessen darüber, was in die Niederschrift als wesentlicher Inhalt der Sitzung aufzunehmen ist.

III. Unterzeichnung der Niederschrift

Die Niederschrift ist gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 GemO bzw. § 34 Abs. 3 GO vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Auch Gemeinderäte, die gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben haben, sind verpflichtet, die Niederschrift zu unterzeichnen, wenn Sie dazu bestimmt worden sind. Durch das Festhalten ihrer persönlichen Erklärungen zum Inhalt der Niederschrift werden sie geschützt. Wird die Niederschrift nicht von einer ausreichenden Zahl von Personen unterzeichnet, wird die Rechtsgültigkeit der gefassten Beschlüsse dadurch nicht beeinträchtigt, wohl aber die Beweiskraft; siehe I. Stimmzettel aus Wahlen sind daher bis zur Unterzeichnung aufzubewahren.

IV. Bekanntgabe der Niederschrift

Die Niederschrift ist nach § 38 Abs. 2 S. 2 GemO innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Nach § 35 S. 1 GO erfolgt dies in der Regel in der nächsten Sitzung durch Auflegen. Gemäß § 35 S. 3 GO haben die Gemeinderäte die Möglichkeit, die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen mit dem Ratsinformationssystem über das Internet einzusehen. Hierauf wird durch die Geschäftsstelle künftig nach Einstellen der Niederschrift per E-Mail gesondert hingewiesen. Dies geschieht in der Regel eine Woche vor der nächsten Gemeinderatssitzung.

Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden; vgl. § 38 Abs. 2 S. 2 GemO. Folglich können Sie für Gemeinderäte auch nicht über das Ratsinformationssystem einsehbar gemacht werden. Mit der Benachrichtigung über das Einstellen der Niederschrift über die öffentliche Sitzung werden die Gemeinderäte künftig informiert, dass die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung in der Geschäftsstelle des Gemeinderates einsehbar ist.

V. Einwendungen gegen die Niederschrift

Eine Genehmigung der Niederschrift durch Gemeinderatsbeschluss ist nicht erforderlich. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 GemO aber der Gemeinderat; vgl. auch § 35 S. 2 GO. Über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift ist daher vor Beendigung der (nächsten) Sitzung zu entscheiden und sodann

die Unterzeichnung vorzunehmen. Somit können die Einwendungen nur zwischen der Bekanntgabe und der Unterzeichnung der Niederschrift, d.h. bis zum Ende der nächsten Sitzung erfolgen.

Die Einwendungen können sich nur auf die konkrete Fassung der Niederschrift beziehen, nicht aber auf das Ergebnis der Verhandlungen, um eine frühere Entscheidung inhaltlich zu ändern.

Die Einwendungen sowie die entsprechenden Entscheidungen des Gemeinderates darüber sind durch Nachtrag in der fraglichen Niederschrift festzuhalten. Gemeinderatsmitglieder, die den Entscheidungen des Gemeinderates über die Einwendungen nicht zustimmen, können verlangen, dass ihre abweichende Meinung (persönliche Erklärung) in der Niederschrift festgehalten wird.

Einwendungen können nur Gemeinderatsmitglieder erheben, die bei der entsprechenden Sitzung anwesend und beim entsprechenden Beratungsgegenstand nicht befangen waren.

VI. Quellen

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 23. Juli 2019.

Kunze/Bronner/Katz: Kommentar zur Gemeindeordnung, 4. Auflage, 28. Lieferung, Juli 2020.

Seeger: Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates, BWGZ, 1980.